



Bundesverband der **Gewaltschutzzentren**
Interventionsstellen Österreichs

Gewaltschutzzentrum Burgenland
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltschutzzentrum Salzburg
Gewaltschutzzentrum Steiermark
Gewaltschutzzentrum Tirol
Gewaltschutzzentrum Vorarlberg
Interventionsstelle Wien

Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs

zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafvollzugsgesetz und das Bewährunghilfegesetz geändert werden
(166/ME XXVI. GP)**

Verfasst von:

Mag^a Karin Göilly (Gewaltschutzzentrum Burgenland)
Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)
Mag^a Christina Riezler (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

11. Oktober 2019

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs nimmt in offener Frist zum oa Gesetzesentwurf Stellung.

I. Zum aktuellen Entwurf des Strafvollzugsgesetzes

Zu Art 1 Z 51 (§ 106 Abs 3 StVG)

Menschen, die wissen, dass die ihnen gegenüber angewendete Gewalt zur Inhaftierung des Gewalttäters/der Gewalttäterin führte, leben häufig in Angst vor dem Zeitpunkt, in dem die strafgefängene Person wieder in Freiheit ist. Wenn der Grund dafür die Flucht der strafgefängenen Person ist, ist diese plötzliche Situation für Opfer umso bedrohlicher.

Der Entwurf des § 106 Abs 3 StVG sieht vor, dass die Anstaltsleitung unverzüglich die Sicherheitsbehörde zu verständigen hat, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass von einem geflohenen Strafgefangenen eine unmittelbare Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen einer konkreten Person ausgeht. In diesem Fall sollen auch die allfällig bekannten Kontaktdaten der gefährdeten Person an die Polizei zu übermitteln sein. Ziel der Regelung ist laut Erläuterungen, dass der Sicherheitsbehörde damit die Prüfung möglich ist, ob sie Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz iSd § 22 Abs 4 SPG zugunsten einer potentiell gefährdeten Person treffen muss. Davon umfasst sind die Verständigung dieser Person vom Bestehen einer konkreten Gefahr und die Ergreifung der erforderlichen präventiven Schutzmaßnahmen seitens der Polizei.

Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen begrüßen die Erweiterung des § 106 StVG. Dadurch wird der Fokus der Anstaltsleitung, der naturgemäß im Fall der Flucht vor allem auf die Wiedereinbringung der geflüchteten Person gerichtet ist, von Gesetzes wegen auch auf möglicherweise gefährdete Personen gelenkt und eine konkrete Vorgehensweise festgelegt. Der Justizanstalt wird damit bei Flucht eine aktive Rolle hinsichtlich des Sicherheitsmanagements für potentiell gefährdete Personen zugewiesen. Durch die Verständigung der gefährdeten Person von der Flucht sowie die Prüfung und Ergreifung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen seitens der Polizei kann neben der objektiven Sicherheit des potentiellen Opfers auch dessen subjektives Sicherheitsempfinden maßgeblich erhöht werden. Zu bedenken ist allerdings, dass die Verständigungspflicht gegenüber der Sicherheitsbehörde von der Einschätzung der Anstaltsleitung ausgelöst wird, ob aufgrund bestimmter Tatsachen eine unmittelbare Gefahr für eine konkrete Person ausgeht. Liegen in der Justizanstalt nicht alle Informationen über eine mögliche Gefährdung auf, kann es sein, dass die Verständigung der Sicherheitsbehörde als nicht erforderlich angesehen und unterlassen wird.

Deshalb wird vorgeschlagen, § 106 Abs 3 StVG dahingehend zu ändern, dass bei Flucht einer strafgefangenen Person die Justizanstaltsleitung unverzüglich die Sicherheitsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen und ihr die Daten eines im vorangegangenen Strafverfahren betroffenen Opfers iSd § 65 Z 1 bekannt zu geben hat.

Daneben sollte auch die bereits mögliche direkte Verständigung von Opfern durch die Anstaltsleitung nach Flucht und Wiedereinbringung einer strafgefangenen Person verbessert werden. Derzeit werden Opfer von der Flucht nur verständigt, wenn sie einen dementsprechenden Antrag gestellt haben (§ 106 Abs 4 iVm § 149 Abs 5 StVG). Von der Flucht aus der Strafhaft (wie auch der Untersuchungshaft) sollte das Opfer aber von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht der strafgefangenen Person nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, erscheint kontraproduktiv und wäre vermutlich dazu angetan, ein wenig vertrauenserweckendes Bild von der Justiz zu vermitteln. Darüber hinaus ist es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht aus Strafhaft (sowie Untersuchungshaft), die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln.

Deshalb wird die Erweiterung des § 106 Abs 5 StVG (iVm § 149 Abs 5 StVG) dahingehend vorgeschlagen, dass die Anstaltsleitung unverzüglich **von Amts wegen** das Opfer (§ 65 Z 1 StPO) über eine Flucht und Wiedereinbringung der strafgefangenen Person zu verständigen hat.

Zu Art 1 Z 62 (§ 144 StVG)

Dieses Forum zwischen Vollzugsbehörde erster Instanz, Staatsanwaltschaft und Vollzugsgericht wird von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen als sinnvoll erachtet, weil hier auch Opferinteressen Berücksichtigung finden können. Dies beispielsweise auf Basis einer Gefährdungseinschätzung oder sonstiger wichtiger Informationen, die seitens des Opfers bzw einer Opferschutzeinrichtung vorgelegt werden und bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung der strafgefangenen Person berücksichtigt werden können.

Zu Art 1 Z 63 (§ 145 StVG)

Der Entlassungsvollzug soll laut Entwurf frühestens 24 Monate (nicht mehr 12 Monate) vor der voraussichtlichen Entlassung beginnen können.

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Angst vor dem Moment, in dem die strafgefangene Person wieder in Freiheit ist. Derzeit muss das Opfer auf seinen Antrag hin unverzüglich „vom **ersten**

unbewachten Verlassen“, nicht aber von weiteren Aus- oder Freigängen verständigt werden (§ 149 Abs 5 StVG). Aus Opfersicht ist daher zu konstatieren, dass mit dem Entwurf die Zeit verdoppelt wird, in der das Opfer bei derzeitiger Rechtslage in Unsicherheit darüber lebt, wann sich die strafgefangene Person aufgrund von weiteren Aus- oder Freigängen in Freiheit befindet.

In diesem Zusammenhang sei auch auf eine andere Problematik des § 149 Abs 5 StVG hingewiesen, nämlich dass Opfer von der bevorstehenden oder **bereits erfolgten** Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen unverzüglich zu verständigen sind.

Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention¹ verlangt, dass Opfer, wenn sie und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters/der Täterin unterrichtet werden müssen. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass Verständigungen rechtzeitig vor jedem Verlassen der Justizanstalt erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom **ersten** unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Ausgang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt. Eine Verständigung **nach** erfolgter Entlassung des Strafgefangenen konterkariert den Opferschutz, da dem Opfer keine Zeit bleibt, um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können. Das Opfer sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens 48h vor Entlassung, von dieser verständigt werden, um erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bislang gesetzlich nicht klar definiert ist, an wen der Antrag des Opfers auf Verständigung iSd § 149 Abs 5 StVG zu richten ist. Ausdrücklich geregelt ist nur, dass der Anstaltsleiter die Verständigung vorzunehmen hat. Dies lässt jedoch nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass der Antrag auch an den Anstaltsleiter zu stellen ist. Dies wäre in vielen Fällen auch äußerst problematisch, da das Opfer häufig nicht weiß, in welcher Haftanstalt der Verurteilte/die Verurteilte die Haft verbüßen muss. Zudem kann sich bei mehrjährigen Haftstrafen auch der Vollzugsort ändern. Aus den angeführten Gründen sollte in § 149 Abs 5 StVG daher ausdrücklich geregelt werden, dass der Antrag auf Verständigung an das im Strafverfahren zuständige erstinstanzliche Gericht zu stellen ist.

¹ <https://rm.coe.int/1680462535> (05.10.2019).

Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung sowie Entlassung.

Um aus Opfersicht die Folgen der in § 145 StVG vorgeschlagenen Verlängerung des Entlassungsvollzugs auf 24 Monate abzufedern, wird folgende Änderung des § 149 Abs 5 StVG vorgeschlagen:

„(5) Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beim Strafericht beantragt hat, ist es zum frühestmöglichen Zeitpunkt, **spätestens aber 48 Stunden** vor dem ersten und **jedem weiteren** unbewachten Verlassen und der bevorstehenden ~~oder erfolgten~~ Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. (...)“

Anregung in Bezug auf § 144 StVG

Im Kontext des Entlassungsvollzugs wird angeregt, die Wortwahl des § 144 StVG, demzufolge die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch (§ 56) und „fürsorgerisch“ zu betreuen sind, zu überdenken und eine zeitgemäße Formulierung für die Art der Betreuung während des Entlassungsvollzugs zu wählen. Die in diesem Begriff beinhaltete paternalistische Komponente führte auch in anderen Rechtsbereichen (zB Kinder- und Jugendhilfe, deren Tätigkeiten lange unter dem Titel der „Fürsorge“ firmierten) zur Aufnahme neuer Termini in das Gesetz.

Zu Art 1 Z 76 (§ 156c Abs 1 Z 1 StVG)

Elektronisch überwachter Hausarrest

Der Bundesverband unterstützt grundsätzlich den Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, da damit insbesondere die Aufrechterhaltung der sozialen Bezüge des Rechtsbrechers/der Rechtsbrecherin, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und die Resozialisierung durch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und gefördert wird.

Aus Sicht des Bundesverbandes ist es jedoch von wesentlicher Bedeutung, dass explizite Regelungen zum Schutz von Opfern implementiert bzw die bestehenden Regelungen verbessert werden.

Der Entwurf sieht in Bezug auf § 156c Abs 1 Z 1 StVG vor, dass der Anwendungsbereich des elektronisch überwachten Hausarrests erweitert wird. Dieser soll nunmehr auch dann zulässig sein, wenn die zu verbüßende Strafzeit oder der noch zu verbüßende Strafreist 24 Monate nicht übersteigt. Davon ausgenommen sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- und Sexualdelikte (§§ 75, 76, 87, 107b Abs 4 erster Satz zweiter Fall, 143 Abs 2, 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB) sein. Die im

Entwurf geplanten Ausnahmen sind aus Opferschutzsicht unzureichend. Bei den angeführten Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist es notwendig, den Tatbestand des § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) ebenfalls aufzunehmen. Die Aufzählung der schweren Gewaltdelikte ist besonders in Hinblick auf die massiven Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf die Betroffenen ebenfalls zu ergänzen. Daher wird seitens des Bundesverbandes vorgeschlagen, alle Delikte des Ersten und des Dritten Abschnittes des Besonderen Teils des StGB (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben und strafbare Handlungen gegen die Freiheit), die ein Mindeststrafmaß von bis zu drei Jahren enthalten und die gegen eine angehörige Person im Sinne des § 72 StGB getätigt wurden, in den Katalog der Ausnahmestrafttatbestände aufzunehmen. Damit wäre gewährleistet, dass beispielsweise der Ehemann eines Opfers, welcher wegen fortgesetzter Gewaltausübung nach § 107b Abs 1 StGB oder wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB zu einer mehr als 12-monatigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird, zumindest einen Teil seiner Haftstrafe auch in einer Justizanstalt verbüßen muss. Nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren kommt es in Fällen Häuslicher Gewalt nur äußerst selten zu derart hohen unbedingten Verurteilungen. Im Sinne eines opferorientierten Rechtsempfindens ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Straftäter/Straftäterinnen die gesamte Strafe mittels elektronisch überwachten Hausarrests verbüßen können. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, auch § 104a StGB (Menschenhandel) in den Ausnahmenkatalog des § 156c Abs 1 Z 1 StVG aufzunehmen.

Der Bundesverband spricht sich daher bezüglich der Delikte des Ersten und des Dritten Abschnittes des Besonderen Teils des StGB, die ein Mindeststrafmaß von bis zu drei Jahren enthalten und die gegen eine angehörige Person im Sinne des § 72 StGB getätigt wurden, dafür aus, dass diese Tatbestände in den Ausnahmenkatalog des § 156c Abs 1 Z 1 StVG aufgenommen werden. Auch § 104 a StGB (Menschenhandel) sollte in diesen Ausnahmenkatalog aufgenommen werden.

In redaktioneller Hinsicht sollte beim Entwurf zu § 156c Abs 1 Z 1 StVG beachtet werden, dass mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 auch § 107b StGB geändert wird, sodass der Verweis in § 156c Abs 1 Z 1 StVG auf § 107b Abs 4 erster Satz zweiter Fall StGB dementsprechend zu adaptieren sein wird.

Zu Art 1 Z 78 (§ 156c Abs 1a StVG)

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten ua für die Tatbestände der Vergewaltigung, der Geschlechtlichen Nötigung und des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person. Mit dem vorliegenden Entwurf wurde die Aufzählung nun um § 107b Abs 4 erster Satz zweiter Fall StGB (im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung wiederholt begangene Straftaten gegen die

sexuelle Selbstbestimmung und Integrität) ergänzt, was sehr begrüßenswert ist und von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs bereits seit Jahren gefordert wird.

Der mit der StBG-Novelle 2015² neu konzipierte § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) sollte ebenso von den strengeren Bewilligungsvoraussetzungen umfasst sein, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

In redaktioneller Hinsicht sollte beim Entwurf zu § 156c Abs 1a StVG beachtet werden, dass mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 auch § 107b StGB geändert wird, sodass der Verweis in § 156c Abs 1a StVG auf § 107b Abs 4 erster Satz zweiter Fall StGB dementsprechend zu adaptieren sein wird.

Zusätzliche Anmerkung zu § 156d Abs 2 StVG

§ 156d Abs 2 StVG sieht vor, dass der strafgefangenen Person, der elektronisch überwachter Hausarrest bewilligt wurde, nur **erforderlichenfalls** Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person zu gewähren ist.

Aus Sicht des Bundesverbandes ist eine sozialarbeiterische Betreuung **jedenfalls erforderlich**. Der jeweils konkrete Umfang der Betreuung wird auf Grund der fachlichen Einschätzung des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin individuell zu bestimmen sein.

Zusätzliche Anmerkung zu § 156d Abs 3 StVG

Bislang ist Personen, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden und eine Verständigung nach § 149 Abs 5 StVG beantragten, gemäß § 156 d Abs 3 StVG Gelegenheit zur Äußerung zum Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests zu geben, dies unbeschadet des § 156c Abs 1 Z 3 StVG (im gemeinsamen Haushalt lebend). Diese Opfer sind auch von der Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu verständigen.

Die Situation des Opfers, das auf den Täter/die Täterin trifft, der/die die Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests verbüßen darf, ist vergleichbar mit jener eines Opfers, das unerwartet dem Täter/der Täterin begegnet, der/die aus der Strafhaft entlassen wurde bzw die

² BGBl I 112/2015.

Justizanstalt unbewacht verlassen darf. Eine solche unerwartete Begegnung kann zu Angst, Ohnmacht oder Panik auf Seiten des Opfers und zu weiteren Gewaltübergriffen führen.

Der Bundesverband regt daher an, dieses Äußerungs- und Verständigungsrecht auf alle Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO auszudehnen. Dies würde bedeuten, dass das Opfer vom Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests verständigt wird, sich dazu äußern kann und im Anschluss daran von der Bewilligung oder Abweisung des Antrags in Kenntnis gesetzt wird. Damit wäre ein umfassender Opferschutz gewährleistet.

Zusätzliche Anmerkung in Bezug auf § 156b Abs 4 StVG

Auf Grund der Verweiskette in § 156b Abs 4 StVG iVm §§ 99, 147 StVG besteht die Möglichkeit, der strafgefangenen Person auch bei Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests Weisungen aufzuerlegen. Die Erteilung von Weisungen, beispielsweise in Form eines Kontaktverbots zum Opfer, ist aus Gründen des Opferschutzes essentiell. Damit wird gewährleistet, dass die strafgefangene Person auch im elektronisch überwachten Hausarrest keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen darf. Hält sie sich nicht an diese Auflagen, sollte an einen Widerruf der Bewilligung des Hausarrests gedacht werden.

II. Zum aktuellen Entwurf des Bewährungshilfegesetzes

Zu Artikel 2 Z 1 bis 3 (§ 29c BewHG)

Die Mitwirkung von erfahrenen Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen an der Vorbereitung der Entscheidung und der Betreuung der strafgefangenen Person während des Vollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest wird vom Bundesverband ausdrücklich begrüßt. Diesbezüglich wird auch auf den Vorschlag zu § 156d Abs 2 StVG verwiesen.

III. Weitere Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen

Es wird angeregt, darüber hinaus folgende Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs in der Novelle zum Strafvollzugsgesetz zu berücksichtigen.

a. Bewährungshilfe und Weisungen bei Haftaufschub gemäß § 6 StVG

Wenn das Gericht erwachsenen Personen einen Haftaufschub gewährt, kann Ihnen nach derzeitiger Gesetzeslage keine Bewährungshilfe aufgetragen werden. Dies ergibt sich aus § 6 StVG iVm § 50 Abs 1 letzter Satz StGB. Das Gericht hat Bewährungshilfe nur dann anzuordnen, soweit dies zur

individuellen Verbrechensvorbeugung zweckmäßig oder notwendig ist, wenn die Einleitung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist (auf das Alter des Verurteilten zum Zeitpunkt des anstehenden Vollzugs kommt es nicht an) nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG oder § 52 JGG für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.³ Bei Haftaufschub steht Bewährungshilfe demnach nur Jugendlichen/jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter engen Voraussetzungen zu.

Bewilligt das Gericht einen Aufschub gemäß Abs 1 Z 2 lit a, so hat es dem Verurteilten Weisungen zu erteilen, wenn dies geboten ist, ihn vor einem Rückfall zu bewahren (§ 6 Abs 3 StVG). Der Weisungskatalog in § 51 Abs 2 und 3 StGB ist nur beispielhaft und nicht abschließend.⁴ Dies bedeutet, dass nur dann Weisungen gemäß § 6 Abs 3 StVG erteilt werden können, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt.

Angeregt wird, dass in allen Fällen von Haftaufschub nach § 6 StVG Bewährungshilfe aufgetragen oder Weisungen erteilt werden können. Folgende Änderungen des § 6 Abs 3 und Abs 4 StVG und der Vollständigkeit halber auch eine Erweiterung des § 50 StGB werden daher vorgeschlagen:

„§ 6 (3) StVG Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a, so hat es dem Verurteilten **Bewährungshilfe (§ 50 StGB) und** Weisungen (§ 51 des Strafgesetzbuches) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes nicht nachkommt **oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht; ...“**

„§ 50 (1) StGB Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Dasselbe gilt, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, ~~die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 für die Dauer von mehr als drei Monaten~~ aufgeschoben wird. ...“

³ Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 StVG Rz 31.

⁴ Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 StVG Rz 29.

Als problematisch wird weiters erachtet, dass Opfer nach derzeitiger Rechtslage nicht davon verständigt werden, wenn der verurteilten Person ein Haftaufschub iSd § 6 StVG gewährt wurde. Sie erfahren auch nicht, ob der verurteilten Person im Rahmen des Haftaufschubs Weisungen gemäß § 51 StGB aufgetragen wurden bzw um welche Weisungen es sich handelt. Diese Verständigung braucht es aus Sicherheitsgründen, damit Opfer bei Verstößen gegen Weisungen reagieren können. Ein derartiges Verständigungsrecht bei Weisungen, die zum Schutz des Opfers erteilt wurden, ist in Bezug auf die Entlassung bereits im Gesetz enthalten (vgl § 149 Abs 5 StVG) und wird bezüglich Haftaufschub ebenfalls angeregt:

§ 6 Abs 5 neu StVG

„Von einem Haftaufschub einschließlich allfälliger zum Schutz des Opfers (§ 65 Z 1 StPO) erteilter Weisungen ist das Opfer unverzüglich von Amts wegen zu verständigen.“

Auch bei Weisungen, die im Zuge eines Haftaufschubs erteilt wurden, ist es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde vom Gericht von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und über Verstöße an das Gericht zu berichten hat (vgl dazu auch Punkt III.c bezüglich Weisungen bei bedingter Entlassung). Aus diesem Grund wird folgende Erweiterung des § 6 StVG angeregt.

§ 6 Abs 6 neu StVG

„Vom Haftaufschub und von den Weisungen, die dem Verurteilten gemäß Abs 3 erteilt wurden, ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet. Bei Verstoß hat sie den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wieder herzustellen.“

b. Verständigungsrecht bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet oft schwer.

Angeregt wird daher die Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf den Haftaufschub wird auf den Vorschlag in Punkt III.a verwiesen.

c. Weisungen bei bedingter Entlassung

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus Strafhaft und Maßnahmenvollzug restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie⁵ sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Ein Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot in Form einer strafrechtlichen Weisung bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann nicht einschreiten. Bei einem Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot wird von Seiten der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen auch eine Handlungsmöglichkeit der Polizei für notwendig erachtet. Im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Person wäre es erforderlich, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen können.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es daher wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon zu berichten hat.

Folgende Änderungen werden daher angeregt:

1. Ergänzung **§§ 99, 99a, 126 und 147 StVG** und anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die **Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB zu beantragen.**
2. Ergänzung **§ 149 Abs 4 StVG**: „Vor der Entlassung ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen **und über die erteilten Weisungen zu informieren. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet. Bei Verstoß hat sie den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wieder herzustellen.**“

⁵ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (RL Opferschutz), ABI L 2012/315/57, abrufbar unter: <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1829.pdf> (05.10.2019).

3. In diesem Sinn bedarf es auch der Ergänzung des **§ 51 StGB**: „Von der Erteilung einer Weisung ist die **Sicherheitsbehörde jedenfalls in Kenntnis zu setzen**. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, **von einem Verstoß gegen die Weisung zu berichten und den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen.**“